

Änderungen der Satzung des Luftsportvereins Brilon e.V., Stand vom 21.03.1998

§1 Name und Sitz

1. Der Luftsportverein Brilon e.V. hat seinen Sitz in Brilon-Hochsauerland und ist beim Amtsgericht Brilon eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen Mitglied des Deutschen Aero Club e.V.
Er erkennt deren Satzungen und gegebenen Ordnungen an.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsports, insbesondere der Jugendarbeit, sowie die Pflege des kameradschaftlichen und des gesellschaftlichen Vereinslebens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der AO
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Für besonderen Aufwand und besondere Leistungen sind unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der steuerlichen Bestimmungen, Ausnahmen möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch ungebunden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus: a) aktiven b) passiven c) Ehrenmitgliedern
2. a) Alle Mitglieder haben die in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten
b) Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind beitragsfrei.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und 6 Monate Mitglied im Verein sind,
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es den fälligen Zahlungsverpflichtungen spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung nicht nachgekommen ist.

5. Jedes Mitglied ist zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
 - a) Beiträge, deren Höhe die Vollversammlung beschließt
 - b) Aufnahmegebühr, Nutzungsgebühren und Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise der Vorstand beschließt.
Hierüber kann die Vereinsversammlung Rechenschaft verlangen.
 - c) Für alle Beiträge und Gebühren wird eine ordentliche Rechnung ausgestellt. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschrift eingezogen.
Die Genehmigung hierzu gilt mit der Mitgliedschaft als erteilt.
Evtl. Differenzen hat der Geschäftsführer innerhalb von 10 Tagen zu erklären.
6. Alle Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, soweit diese im Interesse des Vereins liegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Und die Satzung des Vereins und seine Ordnung anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. (Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig). Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den LSV. Durch Aushändigung des Mitgliedsausweises vom DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen wird er/sie gleichzeitig Mitglied des DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des DAeC e.V.
3. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, die Aufnahme in der Vollversammlung zu beantragen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) freiwilligen Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist nur durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende möglich.
3. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie des Aero Club.
 - c) grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - d) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit um Verein sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Die rückständige Forderung bleibt auch nach Ausschluss in voller Höhe bestehen.

4. a) Ausschließung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Schlichtungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen
- b) Den Beteiligten ist das Recht des Einspruchs bei der Vollversammlung gegeben. In diesem Falle kann der Ausschluss nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vollversammlung, b) Vorstand, c) Vereinsversammlung, d) Jugendgruppe und
 - e) Schlichtungsausschuss.
2. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen und Sitzungen der Organe haben das Recht, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse werden, sofern nicht durch die Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des LSV.

§ 7 Die Vollversammlung

1. Oberstes Organ des LSV ist die Vollversammlung
2. Die ordentliche Vollversammlung hat jeweils im 1.Quartal eines Jahres stattzufinden.
3. Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen,
 - a) wenn es der Vorstand für notwendig erachtet,
 - b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Darlegung der Gründe - eine Einberufung verlangt.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung erfolgt per Post oder bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Für die Richtigkeit der Adress-/Kontoangaben, die dem LSV vorliegen, ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post oder E-Mailadresse gegeben worden ist.

5. Bei Beginn der Vollversammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen und protokollarisch niederzulegen. Die Vollversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden/e und bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter/in oder durch einen der Geschäftsführer/innen geleitet. Ist keiner der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung muss folgende Verhandlungsgegenstände umfassen:
 - a) Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
7. Anträge für die Vollversammlung müssen schriftlich und spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand eingebracht und begründet werden. Über einen späteren Antrag kann nur verhandelt werden wenn dieser schriftlich - vor Beginn der Versammlung - eingebracht wird und von einem Drittel der in der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Dieser Antrag kann mündlich begründet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus insgesamt 8 Personen
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - 2 Geschäftsführern/innen und
 - 4 Beiräten
2. Dem Vorstand obliegen:
 - a) Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens (Geschäftsführung)
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - c) Ausübung der Disziplinargewalt
 - d) Einberufung der Versammlungen
 - e) Festsetzung der Tagesordnungen
3. Der Luftsportverein zeichnet durch die Vorsitzenden gemeinsam oder einem/r Vorsitzenden zusammen mit einem/r Geschäftsführer/in.
4. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung festzulegen und bekannt zu geben.

5. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bis zur Einberufung einer Vollversammlung durch einen vom Vorstand kommissarisch ernannten Vertreter/in in der jeweiligen Gruppe ersetzt.

§ 9 Vereinsversammlungen

Neben den in § 7 genannten Vollversammlungen finden Vereinsversammlungen statt. Diese Versammlungen dienen zur Information und Aussprache über Vereinsangelegenheiten, Wünsche und Beschwerden sollen hier vorgebracht werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über Kauf oder Verkauf von Flugzeugen und über größere Investitionen.

Die Vereinsversammlungen werden einberufen:

- a) wenn der Vorstand diese einberuft,
- b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt,
- c) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail und durch Aushang im Informationskasten am Flugplatz mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vorher schriftlich gestellt werden.

§ 10 Die Jugendgruppe

1. Jugendliche Mitglieder/innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden eine selbstständige Jugendgruppe. Sie Wählen den/die Vereinsjugendgruppenleiter/in. Diese/r vertritt die Jugendgruppe gegenüber dem Vorstand und in der Versammlung.
2. Die Wahl des/der Jugendgruppenleiters/in erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren und ist innerhalb von 2 Monaten nach der Vorstandswahl durchzuführen.
3. der Vorstand kann über Jugendfragen nur im Beisein des/der Jugendgruppenleiters/in entscheiden.
Der/die Jugendgruppenleiter/in ist insoweit stimmberechtigt.
4. Die Jugendgruppe gibt sich eine Vereins- Jugendgruppenordnung, welche vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Vereins - Jugendgruppenordnung ist der Landesjugendgruppenordnung anzulehnen und darf in keinem Gegensatz zur Vereinssatzung stehen.
5. Die Jugendgruppe verwaltet sich im Rahmen ihrer Ordnung selbst und ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Vollversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt oder abberufen. Wird die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, genügt im weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig; falls im 2. Wahlgang wiederum eine Stimmgleichheit entsteht, dann entscheidet das Los.
3. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren, jedoch in 2 Gruppen (jedes Jahr eine Gruppe) gewählt.
 1. Gruppe: 1. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in für Protokoll u. Verwaltung, 2 Beiräte
 2. Gruppe: 2. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in für Finanzen, 2 Beiräte.
4. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist

§ 12 Beteiligung an Unternehmen

1. Der Luftsportverein kann sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, die der Förderung des Luftsports dienlich sind. Die Beteiligung darf nicht gegen die Gemeinnützigkeitsverordnung verstoßen.
2. Eine solche Beteiligung kann der Vorstand nur beschließen, wenn eine angemessene Vertretung des LSV in den Unternehmungen und Gesellschaften gewährleistet ist.
3. Werden Vertreter des LSV in Unternehmen oder Gesellschaften entsandt, so muss mindestens jeweils ein Vertreter dem Vorstand des LSV angehören. Von den Entsandten können nur Vorstandsmitglieder zugleich Geschäftsführer/in in dem gemeinsamen Unternehmen sein. Die vom Vorstand beschlossene Beteiligung und die vom Vorstand gewählten Vertreter/innen sowie Geschäftsführer/innen sind von der Vollversammlung zu bestätigen.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

Personelle Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden von einem Schlichtungsausschuss verhandelt. Der Ausschuss besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. 2 Mitglieder werden durch die ordentliche Vollversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Das 3. Mitglied bestimmt jeweils der Vorstand. Das älteste Mitglied des Schlichtungsausschusses führt den Vorsitz.

14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ« oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Anwesenheit von 2/3 nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen die nächste Vollversammlung einzuberufen, welche ohne Berücksichtigung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 17 Auflösung des Vereinsvermögens

Der letztgewählte Vorstand ist nach der Auflösung des Vereins Liquidator des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist nach der Abklärung der Steuerfragen der Stadt Brilon zuzuführen. Diese hat das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Vereinswesen einzusetzen.

§ 18 Protokollführung

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vereinsversammlungen und der Vollversammlung können von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.